Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 51 (1943)

Heft: 5

Anhang

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

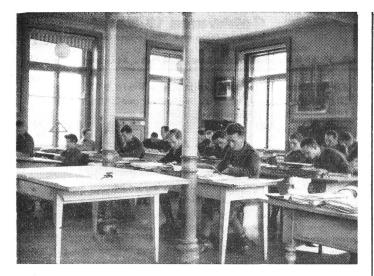
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Internierten-Gymnasiallager Wetzikon

Unterricht im Gemeindeschulhaus. — Camp gymnasial de Wetzikon. Une classe.

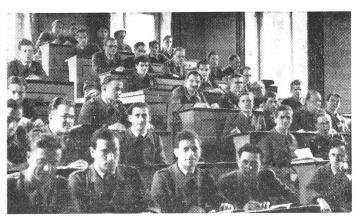
Tatsache, dass nicht mehr von Front und Hinterland gesprochen werden kann, vergrössert. Im ganzen Lande wurden Grenzspitäler, Territorialspitäler, Spitäler für erste Hilfe usw. bestimmt. Diesen Spitälern musste noch zusätzlich dem für die zivilen Bedürfnisse genügenden Personal neue vom Roten Kreuz gebildete Formationen zugeteilt werden: die Grenzspital-Detachemente des Roten Kreuzes und die Territorial-Rotkreuz-Detachemente. Diese Detachemente, die dazu dienen, das Personal der vorerwähnten Spitäler zu erhöhen, enthalten neben einer Mehrzahl von nicht ausgebildeten Freiwilligen eine gewisse Zahl von ausgebildeten Krankenschwestern.

Wo aber alle diese Krankenschwestern hernehmen? Da nur die Schwestern der anerkannten Pflegerinnenschulen als Krankenschwestern in militärischem Sinne anerkannt werden (diese anerkannten Schwestern sind schon alle in den MSA, Sanitätszügen und chirurgischen Ambulanzen eingeteilt), war es dem Rotkreuzchefarzt nicht möglich, sich an die nicht anerkannten Schulen zu wenden. Doch können sich die Diplomierten dieser Schulen auf eigenen Antrieb freiwillig zur Verfügung des Roten Kreuzes stellen, das allerdings die Diplomierten der nicht anerkannten Schulen nur als Hilfspflegerinnen einteilen kann, um den Unterschied zwischen den Pflegerinnen der anerkannten und nicht anerkannten Schulen hervorzuheben. Einen Einfluss auf die Rekrutierung der Schwestern aus nicht anerkannten Schulen besitzt das Rote Kreuz nicht. Damit stehen wir vor einer Situation, die nicht normal genannt werden darf und die einer vernünftigen Verteilung des ganzen Berufspersonals unseres Landes sehr hinderlich ist.



Bei den landwirtschaftlichen Arbeiten

im Internierten-Gymnasiallager Wetzikon. — Travaux agricoles. Camp gymnasial de Wetzikon.



In einem der Hörsäle

des Hochschullagers Winterthur. — Camp universitaire de Winterthour. Dans la salle de cours.

Es wäre wünschenswert, dass — damit jede ausgebildete Krankenschwester auch wirklich als Krankenschwester betrachtet wird — alle Schulen bestreb! wären, die Bestimmungen des Roten Kreuzes in ihren Unterricht aufzunehmen und sich vom Roten Kreuz anerkennen zu lassen.

Damit würde eine straffe Einheitlichkeit in der Ausbildung der Schwestern entstehen und — als Folgerung — eine Niveauerhöhung dieser Berufsklasse.

Die vermehrten Anforderungen an das Rote Kreuz, vor allem durch die Schaffung der Territorial- und Grenzspitäler, zogen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Roten Kreuz und den anerkannten Schwesternschulen wegen der Einteilung ihrer Schwestern nach sich. Nachfolgend einige Ursachen dieser Abweichungen in der Auffassung: Einige Schulen vergessen, dass jede eingeteilte Krankenschwester automatisch eine FHD wird, ein weiblicher Soldat also, der, einmal fest eingeteilt, der Autorität der Schule und sogar derjenigen des Rotkreuzchefarztes entzogen wird, um unter den Befehl von Sanitätsoffizieren, sei es dem Kommandanten der MSA, des Sanitätszuges, der chirurgischen Ambulanz, oder unter das Kommando der Brigade- oder Territorialärzte gestellt zu werden.

Einmal FHD geworden, geniesst die Krankenschwester gewisse militärische Rechte, z. B. die Militärversicherung, den Sold und die verschiedenen Vorteile, die auch dem Soldaten zufallen. Dagegen unterstehen sie auch allen militärischen Befehlen und verlieren das freie Verfügungsrecht. Ist eine Schwester eingeteilt, hat sie sich in die neue militärische Aufgabe eingewöhnt und eignet sie sich für gewisse wichtige Posten besonders gut, kann eine Umgruppierung oder Veränderung nicht mehr ausschliesslich auf Wunsch der Schule oder des Rotkreuzchefarztes vorgenommen werden, sondern sie muss in der Regel auch noch die Zustimmung des in Frage stehenden Kommandanten erhalten. Das letzte Entscheidungsrecht besitzt allerdings der Rotkreuzchefarzt.



In der Soldatenstube

des Hochschullagers in Herisau. — Camp universitaire de Hérisau. Le foyer du soldat.